



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Polizei fedpol

Juni 2020

Erläuternder Bericht zur Änderung der Waffenverordnung vom 24. Juni 2020

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Grundzüge der Vorlage	4
2.1	Markierung von Feuerwaffen.....	4
2.2	Schreckschuss- und Signalwaffen.....	4
3	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	5
Art 1	5
Art. 1a	5
Art. 25a	5
Vorbemerkung zu den Art. 31 bis 31f.....		6
Art. 31	6
Art. 31a	7
Art. 31b	8
Art. 31c	8
Art. 31d	8
Art. 31e	9
Art. 31f	10
Anhang 1	10

1 Ausgangslage

Die Europäische Union (EU) hat am 17. Mai 2017 eine Änderung der EU-Waffenrichtlinie¹ verabschiedet.² Diese ist Teil des Schengen-Besitzstands. Am 28. September 2018 hat die Bundesversammlung beschlossen, die geänderten Bestimmungen der EU-Waffenrichtlinie in der Schweiz umzusetzen.³ In der Referendumsabstimmung vom 19. Mai 2019 hat das Volk dem entsprechenden Bundesbeschluss zugestimmt.

Die von der Bundesversammlung am 28. September 2018 beschlossenen Anpassungen des Waffengesetzes (WG, SR 514.54) traten zu einem überwiegenden Teil am 15. August 2019 und am 14. Dezember 2019 in Kraft.⁴ Die notwendigen Anpassungen der Waffenverordnung (WV, SR 514.541) wurden jeweils gleichzeitig in Kraft gesetzt (vgl. Änderung der Waffenverordnung vom 14. Juni 2019⁵ und erläuternder Bericht zu dieser Änderung⁶).

Per 1. September 2020 wird nun auch die Regelung betreffend Markierung von Feuerwaffen angepasst. Auf Gesetzesstufe betrifft dies die von der Bundesversammlung beschlossene Anpassung von Art. 18a WG. Auf Verordnungsebene ist die Regelung des bisherigen Art. 31 WV anzupassen. Ebenfalls per 1. September 2020 werden zudem Regelungen betreffend Schreckschuss- und Signalwaffen in die WV aufgenommen.

Noch nicht in Kraft gesetzt werden derzeit die Anpassungen des WG betreffend den Informationsaustausch mit anderen Schengen-Staaten. Diesbezüglich erfolgt daher auch keine Anpassung der WV. Die geänderte EU-Waffenrichtlinie⁷ wird in diesem Bereich erst später umgesetzt.

¹ Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13. September 1991, S. 51, zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/51/EG, ABl. L 179 vom 8. Juli 2008, S. 5).

² Die Änderung erfolgt durch die Richtlinie (EU) 2017/853 des europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 137 vom 24. Mai 2017, S. 22).

³ BBI **2018** 6085

⁴ AS **2019** 2415

⁵ AS **2019** 2377

⁶ Dokument "Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie, Erläuternder Bericht zur Änderung vom 14. Juni 2019", fedpol, Juni 2019, abrufbar unter <www.fedpol.admin.ch> > Sicherheit > Waffen/Munition > Wie sich das Waffengesetz entwickelt.

⁷ Wird in diesem Dokument der Ausdruck "geänderte EU-Waffenrichtlinie" oder "EU-Waffenrichtlinie" verwendet, so ist die Richtlinie 91/477/EWG in ihrer durch die Richtlinie (EU) 2017/853 geänderten Fassung gemeint.

2 Grundzüge der Vorlage

2.1 Markierung von Feuerwaffen

Die geänderte EU-Waffenrichtlinie dehnt die Pflicht, Feuerwaffen zu markieren, auf deren wesentlichen Bestandteile aus. Gemäss dem bisherigen Artikel 18a WG mussten die wesentlichen Bestandteile einzeln markiert werden, wenn sie einzeln gehandelt wurden. Bei zusammengebauten Feuerwaffen war es bisher aber ausreichend, bloss einen wesentlichen Bestandteil zu markieren. Art. 18a WG in der Fassung vom 28. September 2018 sieht nun vor, dass stets alle wesentlichen Bestandteile einzeln markiert werden müssen.⁸ Diese neue Regelung ist auch in der WV umzusetzen.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2a der geänderten EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission zudem eine Durchführungsrichtlinie mit technischen Spezifikationen für die Markierungen⁹ (nachfolgend: "DRL Markierungen") erlassen. Diese technischen Spezifikationen sind in die WV zu übernehmen.

Zu beachten ist, dass der Entwurf für die Verordnungsänderung vom 14. Juni 2019, zu dem vom 30. November 2018 bis zum 13. Februar 2019 eine Vernehmlassung stattfand, bereits einen Vorschlag für die Regelung der Markierungen enthielt.¹⁰ Zu diesem Vorschlag sind verschiedene Rückmeldungen der Vernehmlassungsteilnehmer eingegangen. Diese wurden bei der Ausarbeitung der vorliegenden Vorlage berücksichtigt.

2.2 Schreckschuss- und Signalwaffen

Gemäss Art. 10a Abs. 2 der geänderten EU-Waffenrichtlinie sind Objekte, die so umgebaut werden können, dass damit durch Treibladung Kugeln, Schrot oder Geschosse abgefeuert werden können, als Feuerwaffen einzustufen. Eine solche Umbau-Möglichkeit kann insbesondere bei Signal und Schreckschusswaffen gegeben sein. Das Schweizer Waffenrecht (vgl. Art. 4 Abs. 1 Bst. a WG) sieht bereits vor, dass sämtliche Gegenstände, die zu Feuerwaffen umgebaut werden können, als Feuerwaffen gelten.

Es gilt indes näher festzulegen, unter welchen Umständen die oben erwähnten Objekte als umbau- bzw. nicht umbau- bar gelten: Gestützt auf Art. 10a Abs. 3 der geänderten EU-Waffenrichtlinie hat die EU-Kommission eine Durchführungsrichtlinie mit technischen Spezi-

⁸ Vgl. zum Ganzen Botschaft vom 2. März 2018 zur Genehmigung und Umsetzung des Notenaustauschs zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie (Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands), BBl 2018 1881, 1910.

⁹ Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/68 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für die Kennzeichnung von Feuerwaffen und deren wesentlichen Bestandteilen gemäss der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Abl. L 15 vom 17. Januar 2019, S. 18).

¹⁰ Vernehmlassungsvorlage "Teilrevision der Waffenverordnung zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der EU-Waffenrichtlinie", Unterlagen abrufbar unter: <www.admin.ch> > Bundesrecht > Vernehmlassungen > Abgeschlossene Vernehmlassungen > 2018.

fikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen¹¹ (nachfolgend: "DRL Signalwaffen") erlassen. Schreckschuss- und Signalwaffen, welche diese Spezifikationen erfüllen, gelten nicht als zu Feuerwaffen umbaubar. Erfüllt eine Signal- oder Schreckschusswaffe die Spezifikationen hingegen nicht, gilt sie als umbaubar und ist daher als Feuerwaffe einzustufen. Diese technischen Spezifikationen sind in die WV zu übernehmen.

3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Art 1

Dieser Artikel regelt neu die technischen Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen. Die Regelung des bisherigen Art. 1 WV (Sprayprodukte) wird unverändert in den Artikel 1a verschoben.

Gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a WG gelten Gegenstände, die zu Feuerwaffen umgebaut werden können, als Feuerwaffen. Gemäss der vorliegenden Bestimmung gelten Schreckschuss- und Signalwaffen nur dann als nicht umbaubar (und damit nicht als Feuerwaffen), wenn sie die technischen Spezifikationen gemäss dem Anhang zur DRL Signalwaffen erfüllen. Ansonsten gelten sie als umbaubar (und damit als Feuerwaffen).

Die Bestimmung verweist direkt auf den Anhang zur DRL Signalwaffen, ohne diesen zu wiederholen.

Gilt eine Signal- oder Schreckschusswaffe gestützt auf den vorliegenden Artikel nicht als Feuerwaffe, bleibt zu prüfen, ob es sich dabei um einen verwechselbaren Gegenstand nach Art. 4 Abs. 1 Bst. g WG und Art. 6 WV handelt. Ist dies der Fall, so gilt der Gegenstand zwar nicht als Feuerwaffe, aber dennoch als Waffe im Sinn der Waffengesetzgebung.

Art. 1a

Der bisherige Art. 1 WV (Sprayprodukte) wird unverändert zum Artikel 1a.

Art. 25a

Gemäss Art. 2 der DRL Signalwaffen sind Schreckschuss- und Signalwaffen Kontrollen zu unterziehen, damit festgestellt werden kann, ob sie die technischen Spezifikationen erfüllen. Der vorliegende Artikel sieht vor, dass die Hersteller und Importeure bei der Zentralstelle Waffen eine Typenprüfung beantragen müssen, wenn unklar ist, ob ein bestimmter Gegenstand die Spezifikationen erfüllt. Die Zentralstelle Waffen beauftragt eine externe Prüfstelle mit der Durchführung der Typenprüfung.

Eine solche Typenprüfung ist insbesondere dann nicht notwendig, wenn bereits eine Behörde eines anderen Schengen-Staats festgestellt hat, dass der betreffende Typ die Spezifikationen erfüllt: Da die Spezifikationen im Anhang der DRL Signalwaffen für alle Schengen-

¹¹ Durchführungsrichtlinie (EU) 2019/69 der Kommission vom 16. Januar 2019 zur Festlegung technischer Spezifikationen für Schreckschuss- und Signalwaffen gemäss der Richtlinie 91/477/EWG des Rates über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (Abl. L 15 vom 17. Januar 2019, S. 22).

Staaten einheitlich festgelegt wurden, kann in der Schweiz auf Prüfungen abgestellt werden, die in einem anderen Schengen-Staat durchgeführt wurden.

Absatz 3: Gestützt auf Art. 3 der DRL Signalwaffen gibt die Zentralstelle Waffen von fedpol (ZSW) das Ergebnis der Typenprüfung nicht nur den interessierten inländischen Vollzugsstellen, sondern auch jenen der anderen Schengen-Staaten bekannt. Die ZSW nimmt damit die Rolle der nationalen Kontaktstelle im Sinn von Art. 3 DRL Signalwaffen war.

Vorbemerkung zu den Art. 31 bis 31f

Der bisherige Art. 31 WV, der die Markierung von Feuerwaffen, wesentlichen Bestandteilen von Feuerwaffen und Waffenzubehör regelt, wird totalrevidiert und auf die neuen Artikel 31 bis 31e aufgeteilt.

Aus diesem Grund muss die Regelung des bisherigen Art. 31a WV (Markierung von Munition) verschoben werden. Sie wird unverändert in den neuen Artikel 31f übernommen.

Markierungen müssen sowohl bei der Herstellung als auch bei beim Verbringen der betroffenen Gegenstände ins schweizerische Staatsgebiet (Einfuhr) angebracht werden. Der in Ziffer 2.1 erwähnte Vernehmlassungs-Entwurf hatte darüber hinaus vorgesehen, dass auch beim Ersatz von wesentlichen Bestandteilen durch Waffenhändler eine Markierung angebracht werden muss. Diese Regelung wurde in der Vernehmlassung als überflüssig kritisiert. Sie ist in der vorliegenden Vorlage nicht mehr enthalten. Es reicht aus, dass beim Ersatz von wesentlichen Bestandteilen eine Meldung ans kantonale Waffenbüro erfolgt (vgl. Art. 30a Abs. 1 Bst. c und Art. 71a Abs. 4 WV).

Art. 31

Im neuen Artikel 31 werden die Markierungen umschrieben, die bei der Herstellung der betroffenen Gegenstände anzubringen sind. Wie bisher sind dies die individuelle numerische oder alphabetische Markierung ("Seriennummer"), die Bezeichnung des Herstellers oder der Herstellerin, das Herstellungsland oder der Herstellungsort sowie das Herstellungsjahr (vgl. dazu Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 EU-Waffenrichtlinie).

In der Regel verfügt der Hersteller einer Feuerwaffe oder eines wesentlichen Bestandteils selber über eine Waffenhandelsbewilligung. In den seltenen Fällen, in denen dies nicht der Fall ist, muss die Markierung vom Inhaber einer Waffenhandelsbewilligung vorgenommen lassen werden. Dies dient der Nachvollziehbarkeit sowie der Rückverfolgbarkeit, denn die Markierung wird in den Büchern der Waffenhändlerin bzw. des Waffenhändlers registriert (Art. 30 Abs. 2 WV).

Absatz 1: Dieser Absatz entspricht dem bisherigen Art. 31 Abs. 1 WV. Er wird nur noch auf die Herstellung und nicht mehr auf die Einfuhr bezogen.

Die Markierung hat bei Beendigung des Produktionsprozesses oder spätestens beim Zusammenfügen der wesentlichen Bestandteile zu erfolgen. Letzteres erlaubt es, sämtliche Bestandteile von zusammengebauten Waffen mit derselben Nummer zu versehen (siehe dazu sogleich Absatz 2).

Absatz 2: Gestützt auf die geänderte EU-Waffenrichtlinie müssen auch bei zusammengebauten

ten Feuerwaffen stets alle wesentlichen Bestandteile markiert werden (vgl. oben Ziffer 2.1). Dabei können sämtliche wesentlichen Bestandteile mit derselben Seriennummer versehen werden.

Einige Vernehmlassungsteilnehmer (vgl. Ziffer. 2.1) forderten, die in eine Feuerwaffe zu verbauenden wesentlichen Bestandteile sollten zwingend die gleiche Seriennummer erhalten. Eine solche "Einheitsnummer-Regelung" erleichtere die Erfassung der Waffe im Waffenregister und helfe, fehlerhafte Erfassungen zu vermeiden. Es wird jedoch auf eine zwingende Regelung verzichtet: Zwar ist eine einheitliche Nummerierung durch die Hersteller wünschenswert. Die meisten Hersteller werden grundsätzlich auch eine solche vornehmen. Es wäre aber unverhältnismässig, sie zwingend vorzugeben.

Bei Feuerwaffenzubehör ist weiterhin nur das eigentliche Zubehör zu markieren. Die Montagevorrichtung von Laser- und Nachtsichtzielgeräten und die speziell für Schalldämpfer konstruierten Lamellen unterliegen nicht der Markierungspflicht.

Absatz 3: Die geänderte EU-Waffenrichtlinie lässt es zu, dass bei wesentlichen Bestandteilen, die zu klein sind, um gemäss den Anforderungen markiert zu werden, einzelne Angaben weggelassen werden. Zumindest die Seriennummer ist aber anzubringen (vgl. Art. 4 Abs. 2 UAbs. 1 EU-Waffenrichtlinie). Ein wesentlicher Bestandteil gilt dann als "zu klein" für das Anbringen aller Angaben, wenn die Mindestschriftgrösse gemäss dem neuen Artikel 31e Absatz 4 nicht eingehalten werden kann.

Damit alle Angaben auf der zusammengebauten Feuerwaffe enthalten sind, ist bei jedem Feuerwaffen-Modell mindestens ein wesentlicher Bestandteil vollständig nach Absatz 1 zu markieren. Nötigenfalls ist eine Ausnahmegewilligung für das Abweichen von der Mindestschriftgrösse zu beantragen (vgl. neuer Artikel 31e Absatz 4).

Art. 31a

Im neuen Artikel 31a wird geregelt, welche Markierung bei der Einfuhr der betroffenen Gegenstände aus dem Schengen-Raum anzubringen ist. Der bisherige Art. 31a WV (Markierung von Munition) wird unverändert zum Artikel 31f.

Wie bisher, ist bei Einfuhren aus dem Schengen-Raum lediglich die Importmarkierung anzubringen. Diese Markierung wird vom UNO-Feuerwaffenprotokoll¹² verlangt. Sie ist auch bei der Einfuhr durch Privatpersonen erforderlich. Diese müssen die Markierung von einem Wafenhändler vornehmen lassen.

Am Inhalt der Importmarkierung ändert sich nichts (vgl. bisheriger Art. 31 Abs. 2 WV). Auch muss bei zusammengebauten Feuerwaffen weiterhin nur ein wesentlicher Bestandteil mit der Importmarkierung versehen werden.

¹² Zusatzprotokoll vom 31. Mai 2001 gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (SR **0.311.544**).

Art. 31b

Im vorliegenden Artikel werden die Markierungen umschrieben, die bei der Einfuhr der betroffenen Gegenstände von ausserhalb des Schengen-Raums anzubringen sind.

Gestützt auf die EU-Waffenrichtlinie müssen nicht nur die Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteile von Feuerwaffen, die im Schengen-Raum hergestellt werden, sondern auch jene, die in den Schengen-Raum eingeführt werden, gemäss der Richtlinie markiert werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. a EU-Waffenrichtlinie). Bei der Einfuhr von ausserhalb des Schengen-Raums ist daher zu prüfen, ob diese Gegenstände vom Hersteller gemäss den Anforderungen markiert worden sind. Dies galt schon bisher (vgl. Art. 18a Abs. 2 WG in Verbindung mit dem bisherigen Art. 31 Abs. 1 WV). Weiterhin gilt die Regelung auch für Waffenzubehör.

Absatz 1 Buchstabe a: Weist der Gegenstand eine Herstellermarkierung auf, die den Anforderungen genügt, so ist lediglich die Importmarkierung anzubringen.

Absatz 1 Buchstabe b: Weist eine Feuerwaffe, ein wesentlicher Bestandteil einer Feuerwaffe oder ein Waffenzubehör keine Markierung des Herstellers auf, die den Anforderungen genügt, so hat die einführende Person für eine "Ersatzmarkierung" für die Herstellermarkierung zu sorgen. Dabei ist anstelle des Herstellers der einführende Waffenhändler, anstelle des Herstellungslands oder -orts das Einfuhrland und anstelle des Herstellungsjahrs das Jahr der Einfuhr anzugeben. Diese Angaben sind auch in der Importmarkierung enthalten. Insoweit fallen die "Ersatzmarkierung" und die Importmarkierung zusammen. Damit die "Ersatzmarkierung" vollständig ist, muss zusätzlich eine Waffennummer angebracht werden.

Absatz 2: Da die "Ersatzmarkierung" die Markierung des Herstellers ersetzt, muss sie bei zusammengebauten Waffen auf allen wesentlichen Bestandteilen, die vom Hersteller nicht nach den Anforderungen markiert worden sind, angebracht werden.

Art. 31c

Gestützt auf Art. 4 Abs. 2 UAbs. 5 der geänderten EU-Waffenrichtlinie sind Feuerwaffen, die aus staatlichen Beständen in Privateigentum übergehen, mit einer Markierung zu versehen, welche die Ermittlung der übertragenden Stelle ermöglicht. Ein Beispiel für eine solche Markierung ist die "P-Stempelung" auf Ordonnanzwaffen, die ehemaligen Armeeangehörigen überlassen werden.

Art. 31d

Absatz 1: Die Bestimmungen der geänderten EU-Waffenrichtlinie über die Herstellermarkierung gelten nur für Feuerwaffen und wesentliche Bestandteile von Feuerwaffen, die (im Schengen-Raum) in Verkehr gebracht werden (vgl. Art. 4 Abs. 1 der geänderten EU-Waffenrichtlinie). Sie beziehen sich nicht auf Feuerwaffen und wesentliche Bestandteile, die aus dem Schengen-Raum ausgeführt werden. Auch gelten sie nicht für Feuerwaffen und wesentliche Bestandteile, die an Streitkräfte, die Polizei oder Behörden geliefert werden (vgl. zu Letzterem Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 2 UAbs. 5 der geänderten EU-Waffenrichtlinie).

Sind die betroffenen Gegenstände zur Ausfuhr aus dem Schengen-Raum oder zur Lieferung an Streitkräfte, ein Polizeikorps oder eine Behörde bestimmt, können die kantonalen Waffenbüros dem Hersteller daher ein Abweichen von den Vorgaben von Artikel 31 bewilligen.

Stets zu beachten sind allerdings die Vorgaben des UNO-Feuerwaffenprotokolls. Gestützt darauf muss bei jedem Feuerwaffen-Modell mindestens ein wesentlicher Bestandteil mit einer individuellen numerischen oder alphabetischen Markierung, der Bezeichnung des Herstellers oder der Herstellerin und dem Herstellungsland oder dem Herstellungsort versehen werden (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 3 Bst. a des Protokolls). Dies gilt auch in Bezug auf Gegenstände, die aus dem Schengen-Raum ausgeführt werden (vgl. dazu Art. 3 Bst. e des Protokolls).

Absatz 2: Gemäss dem UNO-Feuerwaffenprotokoll kann bei vorübergehenden Einfuhren von Feuerwaffen für nachweislich rechtmässige Zwecke auf eine Markierung verzichtet werden (Art. 8 Abs. 1 Bst. b des Protokolls; zum Begriff der "nachweislich rechtmässigen Zwecke" zudem Art. 10 Abs. 6 des Protokolls). Diese Ausnahme ist nicht nur auf die Importmarkierung, sondern auch auf die "Ersatzmarkierung" für eine allfällige mangelhafte Herstellermarkierung anzuwenden. Der bisherige Art. 31 Abs. 4 WV nannte das Verbringen zur Veredelung und zu Ausstellungs- und Demonstrationszwecken. Neu wird klargestellt, dass die Ausnahme auch im Fall eines vorübergehenden Verbringens im Reiseverkehr im Sinn von Art. 25a WG und Art. 40 bis 42 WV gilt. Ausserdem wird das Verbringen zur Reparatur und zur Weiterverarbeitung ausdrücklich erwähnt.

Absatz 3: Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen Art. 31 Abs. 5 WV. Die vorgesehene Befristung für gänzlich unmarkierte Feuerwaffen und wesentlichen Bestandteile auf längstens ein Jahr ergibt sich aus Art. 18a Abs. 4 WG.

Art. 31e

Der neue Artikel 31e regelt die technischen Anforderungen an die Markierungen. Er gilt für alle Markierungen nach den neuen Artikeln 31 bis 31c.

Absatz 1: Gemäss der EU-Waffenrichtlinie müssen die Markierungen lesbar und dauerhaft sein (Art. 4 Abs. 1 Bst. a EU-Waffenrichtlinie). Wichtig ist ausserdem, dass sie nicht ohne das Hinterlassen von deutlichen Spuren entfernt werden können.

Absätze 2 und 3: Metallische Gegenstände können mit sämtlichen formverändernden und spanabhebenden Methoden markiert werden, sofern die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden. Neben dem klassischen Prägen und Gravieren gehört insbesondere die Lasergravur zu den möglichen Methoden.

Bei Rahmen und Gehäusen aus nichtmetallischen Materialien, welche die Lesbarkeit und Dauerhaftigkeit beeinträchtigen können, sieht die DRL Markierungen das Anbringen einer Metallplatte vor. Die Metallplatte muss so mit dem Material des Rahmens bzw. Gehäuses verbunden sein, dass sie nicht leicht und nicht ohne das Hinterlassen von Schäden entfernt werden kann. Die DRL Markierungen lässt aber auch den Einsatz anderer technischer Methoden zu, soweit diese ein gleichwertiges Mass an Lesbarkeit und Dauerhaftigkeit der Markierung gewährleisten (vgl. Anhang Ziff. 2 DRL Markierungen). Neben dem Anbringen einer Metallplatte ist daher auch das direkte Markieren mit einer formverändernden oder spanabhebenden Methode zulässig, sofern mit dieser Methode die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt werden können.

Absatz 4: Gestützt auf die DRL Markierungen ist eine minimale Schriftgrösse für die Markie-

rungen von 1.6 mm festzulegen (vgl. Anhang Ziff. 1 DRL Markierungen).

Bei wesentlichen Bestandteilen, die zu klein sind, um die erforderlichen Angaben mit der minimalen Schriftgrösse anzubringen, lässt die DRL Markierungen ein Unterschreiten dieser Schriftgrösse zu (vgl. Anhang Ziff. 1 DRL Markierungen). In solchen Fällen kann die zuständige Behörde daher Abweichungen bewilligen. Bei Gegenständen, die in der Schweiz hergestellt werden, ist dies das kantonale Waffenbüro. Bei Gegenständen, die eingeführt werden, ist hingegen die ZSW zuständig.

Art. 31f

Der bisherige Art. 31a WV (Markierung von Munition) wird unverändert zum Artikel 31f.

Anhang 1

Die Bewilligung für die Einfuhr von Feuerwaffen, die nicht gemäss den Anforderungen markiert sind, beträgt Fr. 50.– (neuer Anhang 1 Buchstabe z^{ter}). Die Gebühren für die anderen Bewilligungen im Zusammenhang mit der Markierung von Feuerwaffen können je nach Aufwand in einem Rahmen bis Fr. 1'000.– festgesetzt werden (neuer Anhang 1 Buchstabe z^{qua-ter}).

Für eine Typenprüfung erhebt fedpol eine Gebühr von Fr. 200.–; zusätzlich werden dem Antragsteller die Kosten der externen Prüfstelle auferlegt (bestehender Anhang 1 Bst. q WV).

In Anhang 1 Buchstabe c Ziffer 1 wird bei dieser Gelegenheit ein falscher Verweis korrigiert: Statt auf Art. 10 WV ist auf Art. 13a WV zu verweisen. Die Bestimmung ist mit der letzten Verordnungsrevision (Änderung der WV vom 14. Juni 2019) entsprechend verschoben worden.